

27. Wie bestimmt sich der Gerichtsstand nach § 24 UnlWG, wenn der Beklagte mehrere Niederlassungen besitzt, insbesondere auch solche im Auslande? Inwiefern sind hierbei die Konsulargerichtsbezirke als Inland anzusehen?

II. Zivilsenat. Urt. v. 25. Juni 1915 i. S. D. & Co. (Kl.) w. C. & Co. (Bekl.). Rep. II. 98/15.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Es handelt sich um eine Klage aus unlauterem Wettbewerb. Nach dem Stande der Parteibehauptungen hat die Klägerin ihre Niederlassung in Hamburg, während die Beklagte mehrere Niederlassungen besitzt, die Hauptniederlassung in Shanghai, Zweigniederlassungen in Hamburg und Peking. Danach erscheint der Gerichtsstand in Hamburg nach § 24 Satz 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb ohne weiteres gegeben. Allerdings spricht das Gesetz so, wie der Wortlaut gefaßt ist, nur von den Fällen, wo der Beklagte überhaupt nur eine Niederlassung besitzt. Daher treten Zweifel auf, wenn infolge davon, daß mehrere Niederlassungen bestehen, die Möglichkeit einer Wahl zwischen mehreren Gerichten sich auftritt, während doch zugleich der Gerichtsstand ein ausschließlicher sein soll; und zwar deshalb ein ausschließlicher, um bei der Möglichkeit, daß bis zu einem gewissen Grade jedermann aus dem Volke die Klage erheben kann, den Beklagten vor dem Übelstande zu bewahren, daß er wegen eines und desselben Tatbestandes an ungezählten verschiedenen Orten Rede und Antwort stehen muß. Es ist das die Frage, mit der sich die Entscheidung RRG. Bd. 44 S. 362 flg. beschäftigt, die zu dem Ergebnis gelangt, daß der Ort der Niederlassung entscheide, auf deren Geschäftsbetrieb sich die Wettbewerbshandlung „bezieht“. Aber diese Zweifel sind doch nur möglich, wenn es sich um mehrere Niederlassungen innerhalb des Deutschen Reichs handelt. Befindet sich nur eine Niederlassung im Inlande, so begründet diese einen inländischen Gerichtsstand, mag auch der Inhaber im Auslande noch Niederlassungen haben und mag auch die im Auslande befindliche Niederlassung die Hauptniederlassung sein oder diejenige, auf welche sich die unlautere Keffame bezogen hat.

Insoweit ergibt sich ganz zwanglos die Zuständigkeit des hamburgischen Gerichts. Bedenken könnten nur auftreten, weil die Beklagte noch eine Niederlassung in Peking hat, Peking aber in einem deutschen Konsulargerichtsbezirke liegt (und, wie man hinzufügen muß, die Pekingener Vertreter der Beklagten unbestrittenermaßen dieser Gerichtsbarkeit unterstehen). Nach § 19 KonsGG. gilt das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und also mit ihm der § 24 auch in den Konsulargerichtsbezirken, und es fragt sich, welche Bedeutung das für die gegebene Frage hat. Wenn das Reichsgericht in RRG.

Ab. 77 S. 262 flg. erklärt hat, daß bei Anwendung des § 28 diese Bezirke dem Inlande gleichzuachten sind, so hat das für die gegenwärtige Frage keine ausschlaggebende Bedeutung. Es handelt sich dort darum, ob, wenn ein Eingeseffener eines solchen Bezirks (und, wie man wieder hinzusetzen muß, ein dem deutschen Gericht Unterworfenener) nicht verklagt wird sondern klagt, ihm gegenüber auf Gewähr allgemeiner Gegenseitigkeit zu bestehen ist, obwohl doch in Beziehung auf seine Persönlichkeit die Gegenseitigkeit jedenfalls insofern gewährleistet erscheint, als er dem deutschen Rechte untersteht. Daß das Reichsgericht dies verneint hat, ist für die gegenwärtige Frage ohne Bedeutung.

Auf der anderen Seite ist der Gedanke, daß die Konsulargerichtsbezirke in gewissem Sinne „als Inland zu gelten“ haben, nicht so abwegig, wie das Landgericht angenommen hat. Die Frage hat eine allgemeinere Bedeutung. Die durch § 19 KonsG. eingeführten deutschen Gesetze enthalten zahlreiche Bestimmungen, in denen verschiedene Folgen ausgesprochen werden, je nachdem ein bestimmtes Tatbestandsmoment sich im Inlande vollzieht oder vollzogen hat, oder im Auslande. Alle diese Bestimmungen setzen die Anwendung innerhalb des Deutschen Reichs voraus, und die immer wiederkehrende Frage ist, welche der beiden Alternativen zu gelten hat, wenn das Gesetz im Konsulargerichtsbezirk anzuwenden, d. h. also entsprechend anzuwenden ist.

Der § 26 KonsG. hat die Regelung dieser Frage einer kaiserlichen Verordnung vorbehalten, die bisher nicht ergangen ist, und nähere Überlegung zeigt auch sofort, daß die Frage überhaupt nicht allgemein und abstrakt, sondern nur von Fall zu Fall entschieden werden kann. Und wenn in den Motiven zum Gesetz als leitendes Prinzip genannt wird die Unterscheidung, ob das Gesetz aus Rücksicht auf die weitere Entfernung oder aus Rücksicht auf die weniger gesicherten Rechtszustände Verschiedenes bestimmt hat je nachdem ob Inland oder Ausland, so ist das sicherlich ein in vielen Fällen brauchbarer Anhaltspunkt, nur kann nicht verkannt werden, daß in vielen, wenn nicht den meisten Fällen, beide Gesichtspunkte mitgesprochen haben werden.

Wenn nach § 10 BGB. die Ehefrau dem Manne, der seinen Wohnsitz verlegt, dorthin folgen muß, es sei denn daß er ins Aus-

land geht, oder wenn nach § 1602 BGB. das Kind wegen seines Unterhalts zunächst den Vater, erst in zweiter Linie den Großvater angehen kann, dieser aber sich der Verpflichtung nicht entziehen kann, wenn der Vater im Auslande wohnt, so wird man bei der Anwendung dieser Bestimmungen auf deutsche Verhältnisse nicht zweifeln, daß die Frau dem Manne nicht zu folgen braucht und daß der Großvater das Enkelkind unterhalten muß, wenn der Mann oder der Vater sich nach China, sei es auch in einen Konsulargerichtsbezirk, begibt. Wenn dagegen Eheleute oder Großvater, Vater und Kind in Peking wohnen und nun der Ehemann oder der Vater seinen Wohnsitz verlegt, dann wird bei entsprechender Anwendung jener Vorschriften die eine oder die andere Alternative gelten, je nachdem der neu gewählte Ort innerhalb desselben Konsulargerichtsbezirks liegt oder außerhalb irgendwo im Auslande. In diesem Sinne läßt sich sagen, daß für den betreffenden Fall der Tientsiner Bezirk für Inland, Japan dagegen usw. für Ausland gilt, und vielleicht nur dann könnte die Frage wieder zweifelhaft werden, wenn sich der Mann oder der Vater nach Deutschland begeben hätte.

Was insbesondere die Frage nach dem Gerichtsstand angeht, so wird, wenn die Eheleute ihren Wohnsitz in Hamburg gehabt haben, die Frau die Scheidungsklage auch dann in Hamburg erheben können und müssen, wenn der Mann sie verlassen und seinen Wohnsitz nach Peking verlegt hat, § 606 Abs. 2 ZPO.; sie wird nicht genötigt sein, sich an das dortige Konsulargericht zu wenden. Wohl aber wird sie nach § 606 Abs. 1 ZPO. dort zu klagen haben, wenn die Eheleute ihren gemeinschaftlichen Wohnsitz in Peking gehabt haben und der Mann entweder dort noch wohnt (Abs. 1) oder sich nach Japan (Abs. 2), schließlich wohl auch dann, wenn er sich nach Deutschland begeben hat.

Es kommt m. a. W. auf die ganzen Umstände des Falles an, nicht nur darauf, wo der Beklagte seinen Wohnsitz, seine Niederlassung oder seinen Aufenthalt hat.

Es ist zu beachten, daß das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit bei der einen Materie, die es in dieser Richtung selbst geregelt hat, weil diese Regelung ein bringendes praktisches Bedürfnis war, nämlich beim Zustellungswesen, nicht nur selbstverständlich banach entscheidet, wo sich der Empfänger der Zustellung aufhält,

sondern auch danach, wo sich derjenige befindet, der den Auftrag zur Zustellung gibt. Der Gerichtsbezirk gilt als Inland, wenn sich der Auftraggeber in demselben Bezirke befindet; sonst gilt er als Ausland (vgl. § 28 KonfGG.).

Man würde daher im vorliegenden Falle einen Gerichtsstand in Tientsin anzunehmen haben, wenn die Klägerin ihre Niederlassung oder überhaupt eine Niederlassung im dortigen Bezirk hätte, worüber nichts feststeht und auch in den unteren Instanzen Behauptungen nicht aufgestellt sind. Dagegen wird man die hamburgische Firma nicht nötigen wollen, sich mit ihrer Klage an die Gerichte in Ostasien zu wenden.

Aber auch wenn bei Anwendung des deutschen Rechtes auf die Konsulargerichtsbezirke und deren Eingeseffene von anderen Grundsätzen auszugehen wäre, oder wenn man nach der einen oder anderen Richtung noch zu anderen Ergebnissen als den obigen gelangen müßte, so würde gleichwohl im gegenwärtigen Fall an der Zuständigkeit Hamburgs nicht zu zweifeln sein. Selbst wenn man annähme, daß die Anwendung des auch in Peking geltenden Satzes 1 des § 24 UnWb. ohne weiteres auf die mehreren Gerichtsstände nach Maßgabe der mehreren Niederlassungen der Beklagten führte, gleichviel ob diese sich im Inlande befinden oder in einem Konsulargerichtsbezirke, so läge die Frage hier doch noch wesentlich anders wie in dem von diesem Senat entschiedenen, im 44. Bande der Entscheidungen berichteten Falle. Ob überhaupt an dem dort aufgestellten Grundsatz festzuhalten ist und ob es nicht zahlreiche Fälle geben wird, wo dieses Prinzip versagt, weil die Bedeutung der Reklame sich nicht auf die eine einzelne Niederlassung beschränkt, mag hier dahingestellt bleiben. Wo es die Wahl zwischen mehreren Plätzen des Inlandes gilt, mag jenem Momente des sachlichen Zusammenhanges der Reklame mit dem Geschäftsbetriebe der einzelnen Niederlassung entscheidende Bedeutung beizumessen sein. Um aber den Kläger in Deutschland mit seiner Klage gegen einen Gegner, der in derselben Stadt wohnt wie er, an ein Gericht in Ostasien zu verweisen, erscheint das Moment nicht bedeutsam genug, zumal keine Gewähr besteht, daß damit die allerdings denkbaren Fälle wirklich auch getroffen werden, wo es wegen der Beurteilung der Verhältnisse, wegen der Feststellung des Tatbestandes usw. praktisch wäre, die Sache vor dem Konsulargerichte zu verhandeln.“